

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit - Entschädigungssatzung -

Auf der Grundlage der §§ 52 Abs. 5 und 56 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 159), in Verbindung mit den §§ 4 und 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) hat die Verbandsversammlung am 28.09.2004 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Entschädigungssatzung gilt für ehrenamtliche Tätigkeit durch den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter, Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung (Verbandsräte) bzw. deren benannte Stellvertreter.
- (2) Voraussetzung für die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit für Verbandsräte ist, dass die zuständigen Organe (Stadtrat, Gemeinderat) die Verbandsräte durch Beschluss in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes berufen.
- (3) Die Benennung der Verbandsräte ist durch die Körperschaften schriftlich der Geschäftsstelle des Zweckverbandes mitzuteilen. Die Beschlüsse sind beizufügen.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von EUR 50,00.
- (2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von EUR 30,00.
- (3) Verbandsräte bzw. deren benannte Stellvertreter erhalten je Sitzung der Verbandsversammlung EUR 25,00.
- (4) Die pauschale Aufwandsentschädigung schließt den Ersatz von Auslagen, wie Wegstreckenersatz, und entstehenden Verdienstausfall gemäß § 21 Abs. 1 SächsGemO ein.

§ 3 Dienstreisen

- (1) Den Verbandsräten werden bei Dienstreisen in Ausübung ihrer Mandatstätigkeit nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung innerhalb des Zweckverbandsgebietes die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet. Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges werden die Entschädigungen gemäß dem Sächsisches Reisekostengesetz gewährt.
- (2) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Zweckverbandsgebietes werden durch den Zweckverband Reisekosten gemäß Sächsisches Reisekostengesetz unter der Maßgabe, dass sich die Wegstreckenentschädigung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung bestimmt, gezahlt.
- (3) Über die Genehmigung von Dienstreisen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung entscheidet der Verbandsvorsitzende.
- (4) Im Übrigen wird bei der Entschädigung ehrenamtlich Tätiger nach § 21 SächsGemO verfahren.

§ 4 Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Aufwandsentschädigungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 werden vom Verband vierteljährlich in vier gleich hohen Quartalsraten gezahlt. Aufwandsentschädigungen gemäß § 2 Abs. 3 werden am Ende des betreffenden Kalenderjahres gezahlt.
- (2) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung ist die nachweisliche Teilnahme der Vertreter an den Sitzungen durch Eintragung in die Anwesenheitsliste.
- (3) Die steuerliche Behandlung der Entschädigungen richtet sich nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen und obliegt den Steuerpflichtigen.

§ 5 Versicherungsschutz

Für ehrenamtlich Tätige besteht Versicherungsschutz nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung und nach den Bestimmungen des § 21 Abs. 3 SächsGemO.

§ 6 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 30.09.2002 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO, der nach § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 SächsKomZG auf Zweckverbände anzuwenden ist, gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Röderaue, den 28.09.2004

Herklotz
Verbandsvorsitzender